

Designhochschule Schwerin startet 2013

Drei Kreativ-Studiengänge geplant

Jetzt ist es offiziell: Die deutsche Hochschullandschaft wird um ein neues Angebot reicher. Mit Beginn des Studienjahres 2013/14 nimmt die privat geführte Designhochschule Schwerin in der Landeshauptstadt Mecklenburg-Vorpommerns ihren Betrieb auf. Sie ergänzt damit das bestehende Angebot der Designschule, die auch weiterhin als deutschlandweit bekannte Höhere Berufsschule moderne Designausbildungen anbietet.

Die zukünftigen Studierenden, die zwischen den drei kreativen Studiengängen Gamedesign, Modedesign und Kommunikationsdesign wählen können, erwartet eine kleine, inhaltlich und strukturell modern aufgestellte Hochschule, an der ihr erfolgreiches Studium im Mittelpunkt der Arbeit stehen wird. Das wissenschaftlich fundierte Arbeiten sowie eine stetige Verknüpfung von Theorie und Praxis eröffnen den späteren Absolventinnen und Absolventen, die ihr Studium nach einer Regelstudienzeit von sechs Semestern mit einem Bachelor of Arts abschließen, somit beste Startbedingungen innerhalb der Kreativbranche aber auch für eine akademische Laufbahn in Wissenschaft und Forschung.

Neugründung stärkt Hochschul-Standort

Angelika Gramkow, Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt, sieht in der Neugründung ein wichtiges Signal für den Hochschulstandort Schwerin: „Schwerin ist die einzige Landeshauptstadt in der Bundesrepublik, die keine staatliche Universität oder Hochschule hat. Deshalb haben wir sehr großes Interesse daran, dass private Hochschuleinrichtungen ihre Aktivitäten in unserer Stadt entfalten. Ich freue mich, dass bei dieser jüngsten Hochschul-Neugründung die Wahl auf unsere Stadt gefallen ist. Das wird Schwerins Entwicklung als zwar kleinen aber dennoch interessanten



v.l.n.r. Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow, Geschäftsführer Designhochschule Schwerin i.G. Christian Hajdas und stellvertretender Geschäftsführer Designhochschule Schwerin i.G. Stephan Haring während der Pressekonferenz.

Standort für private Hochschulen neuen Schwung verleihen.“

Angesprochen auf die Erfolgsaussichten der Designhochschule zeigt sie sich ebenfalls optimistisch: „Die Trägerin betreibt bereits seit über zehn Jahren hier in Schwerin und seit kurzem auch in Leipzig erfolgreich zwei Designschulen. Diese Erfahrungen sind in meinen Augen beste Voraussetzungen für den Erfolg der drei Hochschul-Studiengänge.“

Studienabschluss ohne Ortswechsel möglich

Auch Christian Hajdas, Geschäftsführer der Trägergesellschaft und somit Initiator der Hochschulgründung, blickt optimistisch in die Zukunft: „Wir haben schon sehr gute Erfahrungen mit Schwerin als Standort

für die kreativen Angebote unserer Designschule gemacht. Das um die Studiengänge erweiterte Angebot wird zukünftig bestimmt noch mehr designinteressierte Jugendliche nach Schwerin locken, als es uns bisher schon gelungen ist.“ So seien auch kreative Abiturienten zunehmend explizit an akademischen Abschlüssen interessiert. Da an der Designschule zeitgleich mit der Ausbildung auch die Fachhochschulreife erworben werden könne, biete die nun entstehende Kombination den zukünftigen Absolventinnen und Absolventen der Berufsschule die Möglichkeit eines unmittelbar anschließenden Studiums, ohne den Ort wechseln zu müssen. Bei allem Optimismus heißt es nun aber für die Verantwortlichen erst einmal den Start weiter intensiv vorzubereiten. „Nun beginnt die heiße

Phase. Mit den aktuell vorliegenden, positiven Voten von Akkreditierungsagentur (ZEvA) und Wissenschaftsrat sind zwei ganz entscheidende Hürden genommen. Nun hoffen wir auf eine baldige staatliche Anerkennung durch das zuständige Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Mecklenburg-Vorpommern. Parallel werden wir natürlich bei allen sich bietenden Gelegenheiten um Studierende werben. Und es gilt, die benötigten 13 Professuren personell zu besetzen. Die entsprechenden Ausschreibungen erfolgen jetzt zeitnah“, so Hajdas. Dies sei nur ein kleiner Ausschnitt aus einer langen Liste. Aber nach der langen Phase der Ideenfindung, Vorbereitung und Planung nun in die realistische Startphase überzugehen, gebe ihm und seinem Team neuen Schwung.

KONTAKTE

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin
Telefon: (0385) 545 - 1111
Telefax: (0385) 545 - 1019
E-Mail: info@schwerin.de
Internet: www.schwerin.de

Öffnungszeiten

Montag 8 bis 16 Uhr
Dienstag 8 bis 18 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8 bis 18 Uhr
Freitag geschlossen
Samstag 9 bis 12 Uhr
(jeweils 1. und 3. im Monat)

Samstag-Öffnungszeiten

Das Bürgerbüro im Stadthaus sowie die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in der Otto-Hahn-Straße haben jeweils am 1. und 3. Samstag im Monat von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Die nächsten Termine sind:

06.04., 20.04. und 04.05.2013

Ideen und Beschwerden

Haben Sie Anregungen, Hinweise oder Kritiken zur besseren Service- und Leistungsqualität der Stadtverwaltung? Dann wenden Sie sich an das:

Ideen- und Beschwerdemanagement

Telefon: (0385) 545 - 2222

Telefax: (0385) 545 - 1019

E-Mail:

ideen-beschwerden@schwerin.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Pressestelle
Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin
Tel.: (0385)545 - 1010
Fax: (0385)545 - 1019
E-Mail: pressestelle@schwerin.de

Redaktion: Mareike Wolf

Bezugsmöglichkeiten:

Bürgerbüro im Stadthaus, Tourist-Information, Stadtbibliothek, Kulturinformationszentrum, Stadteilbüro Neu Zippendorf und Mueßer Holz, in Bussen und Straßenbahnen, am Info-Point des Schlossparkcenters oder als elektronisches Abo unter www.schwerin.de / Bestellkarte für Abonnent unter www.schwerin.de

Erscheinungsweise: 2 x monatlich

Nächste Ausgabe: 19.04.2013

6. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 08.02.2001

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777 ff.) und des § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) vom 3. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617) geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2006 (GVOBl. M-V S. 484), Gesetz vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 576), Gesetz vom 07. Mai 2008 (GVOBl. M-V S. 126) und Gesetz vom 01. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 11.03.2013 folgende Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 08.02.2001 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Friedhofsordnung

Die Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 08.02.2001 (Stadtanzeiger vom 25.03.2001, S.2, ber. Stadtanzeiger vom 14.04.2001, S.11), zuletzt geändert am 28.03.2011 (Stadtanzeiger vom 01.04.2011) wird geändert und wie folgt gefasst:

Tagesordnung

Die 39. Sitzung der Stadtvertretung ist für Montag, den 22. April 2013, um 17 Uhr im Demmlersaal des Rathauses vorgesehen.

Die vollständige Tagesordnung der Sitzung ist ab dem 12. April 2013 im Bürgerinformationssystem unter www.schwerin.de einsehbar.

Nachzulesen ist die Tagesordnung ebenfalls im Stadtanzeiger Nr. 08/2013, der am 19. April 2013 erscheint.

1. § 7 wird wie folgt geändert:

Abs. (1) Satz 3 wird gestrichen.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

Abs. (3) wird gestrichen.

Die bisherigen Abs. (4) und (5) werden Abs. (3) und (4).

3. § 13 wird wie folgt geändert:

Der Abs. (2) Nummer 5. wird nach dem Wort „Kinder“ wie folgt ergänzt:

„unter 1000g“.

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. (2) wird folgende Nummer eingefügt:

„4. Erdwahlgrabstätten einstellig im Rasengrabfeld;“

Und die bisherigen Nummern 4. bis 9. werden die Nummern 5. bis 10.

b) Im Abs. (4) werden nach dem Wort „Pfleger“ die Worte „der Erdwahlgrabstätten einstellig im Rasengrabfeld und“

5. § 27 Abs. (1) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Durchführung von Trauerfeiern und Abschiednahmen stellt die Landeshauptstadt Schwerin Räumlichkeiten zur Verfügung.“

6. § 30 wird wie folgt gefasst:

„Für die Benutzung der von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung und Entgelte nach den zur Friedhofsordnung ergangenen Regelungen der Friedhofsverwaltung zu entrichten.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwerin, den 22.03.2013

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Hinweis zu Satzungen

Ein Verstoß der Satzungen im Stadtanzeiger gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht.

Schwimmhalle Großer Dreesch**Bagger ebneten Weg für Neubau**

Nach den intensiven Entkernungsarbeiten wurden Ende März auch die Hülle und die anderen Gebäudeteile der alten Dreescher Schwimmhalle abgerissen. Sportdezernent Dieter Niesen: „Damit haben wir den Weg für den Neubau einer modernen und funktionalen Schwimmhalle als Ersatz für die zwei verschlissenen Hallen frei gemacht.“ Der Startschuss für die neue Halle soll im Mai folgen. Schülerinnen und Schüler der Bertolt-Brecht-Gesamtschule, der Nils-Holgersson-Grundschule, der Schule am Fernsehturm, der Grundschule am Mueßer Berg und der Astrid-Lindgren-Schule freuen sich schon darauf, den Bauzaun, der rund um die Baustelle aufgestellt wird, entlang der Bernhard-Schwentner-Straße mit farbenfreudigen Motiven mitgestalten zu dürfen. In der neuen Schwimmhalle stehen zukünftig zwei Becken mit sechs und vier 25-Meter-Bahnen für Schwimmfreunde, Vereine und Schulen zur

Verfügung. Kleine Kinder können sich in einem 25 m² großen Planschbereich tummeln.

Wichtige Daten

Die Gesamtinvestition beträgt inklusive des Abrisses der Schwimmhalle in Lankow 11,45 Mio. Euro Brutto. Durch eine Photovoltaikanlage zur teilweisen Abdeckung des Eigenbedarfes an Elektroenergie, dem Einsatz von Wärme- und anderen hocheffizienten Pumpen und Motoren sowie einer Regenwasserversickerung sollen die Betriebskosten deutlich geringer ausfallen gegenüber einem konventionellen Schwimmbad.

Im Eingangsbereich des neuen Bades wird auf einer Tafel die aktuelle Energiebilanz des Objektes für jedermann leicht verständlich angezeigt.

Neben städtischen Eigenmitteln von 3,3 Mio. Euro werden knapp 5,6 Mio. Euro an Städtebaufördermitteln eingesetzt. Darüber hinaus



Ende März rollten die Bagger an, um den Weg für den Neubau der Schwimmhalle zu ebneten.

hat das Ministerium für Inneres und Sport eine Sonderbedarfszuweisung

von 2,5 Mio. Euro für den Neubau zugesichert.

Bekanntmachung der Bodenrichtwerte für die Landeshauptstadt Schwerin

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte hat die Bodenrichtwerte für die Landeshauptstadt Schwerin zum Stichtag 31.12.2012 und den Grundstücksmarktbericht für das Jahr 2012 in seiner Sitzung am 21.02.2013 beschlossen.

Die Bodenrichtwertkarte und der Grundstücksmarktbericht liegen öffentlich aus:

in der:

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

**Garnisonsstraße 1
(Landratsamt, Raum A 225)
19288 Ludwigslust**

Vertrieb:

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

Garnisonsstraße 1
19288 Ludwigslust
Tel.: 03874 624 2585

Fax: 03874 624 39 2585
und

**Landeshauptstadt Schwerin
BürgerBüro
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin**

Jedermann kann mündlich (gebührenfrei) oder schriftlich (gebührenpflichtig) Auskunft aus der Bodenrichtwertkarte verlangen.

Der Grundstücksmarktbericht ist für 40 Euro und die Bodenrichtwertkarte für 45 Euro erhältlich.

Diese Veröffentlichungen sind auch im Internet unter: www.schwerin.de/gutachterausschuss einzusehen.

Ulrich Frisch
Vorsitzender des Gutachterausschusses

Kontrolle der Standsicherheit der Grabmale

Die SDS - Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin teilt mit, dass ab dem Monat April die diesjährige Kontrolle der Standsicherheit der Grabmale auf den kommunalen Friedhöfen der Landeshauptstadt Schwerin (Alter Friedhof und Waldfriedhof) erfolgt.

Alle nicht standsicheren Grabmale werden mit einem Hinweisschild (Aufkleber) versehen.

Die Nutzungsberechtigten werden aufgefordert, die Grabmale unverzüglich durch einen Steinmetz wieder ordnungsgemäß befestigen zu lassen. Die mit einem Aufkleber gekennzeichneten Grabmale, die nicht bis zum 31.08.2013 befestigt wurden, können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung gesichert werden.

Grabmale, von denen unmittelbar

Gefahr ausgeht, werden sofort umgelegt.

Schwerin, den 22.03.2013

i.A.
I. Wilczek
Werkleiterin

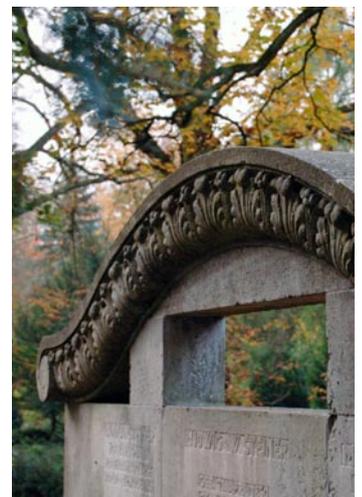


Foto: maxpress

Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 18.01.2000

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777ff.), der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), sowie § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V) vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617), zuletzt geändert am 1. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am 11.03.2013 folgende Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe beschlossen.

Artikel 1 - Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Die Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 18.01.2000 (Stadtanzeiger vom 23.01.2000, S. 6), zuletzt geändert am 28.03.2011 (Stadtanzeiger vom 01.04.2011, S. 3), wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif wird geändert und wie folgt gefasst:

„Anlage 1
- Gebührentarif -

A. Gebühren für die Grabnutzung

1. Reihengrabstätten

a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr für die Dauer von 25 Jahren	1.383,00 Euro
b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr für die Dauer von 20 Jahren	624,00 Euro
c) Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren	414,00 Euro
d) Urnenstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte mit Namenskennzeichnung	1.625,50 Euro
e) Grabstelle in der Grabstätte für stillgeborene Kinder	64,00 Euro
f) Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen als Baumgrabstätte mit Namenskennzeichnung	1.222,00 Euro

2. Wahlgrabstätten für die Dauer von 25 bzw. 99 Jahren

a) Erdwahlgrabstätte einsteilig	1.383,00 Euro
b) Erdwahlgrabstätte zweisteilig	2.551,00 Euro
c) Erdwahlgrabstätte mehrsteilig	3.719,00 Euro
d) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	461,00 Euro
e) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	600,50 Euro
f) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Rasengrabfeld	1.114,50 Euro
g) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Baumgrabfeld	1.751,50 Euro
h) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen als Baumgrabstätte	2.936,50 Euro
i) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen als Baumgrabstätte	3.952,50 Euro
j) Erdwahlgrabstätte einsteilig im Rasengrabfeld	4.533,00 Euro

3. Grab im Anonymen Grabfeld einschließlich Pflege für die Dauer der Ruhezeit

a) Erdstelle	3.953,00 Euro
--------------	----------------------

b) Urnenstelle	765,00 Euro
c) Aschestreuweise	765,00 Euro

4. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte je Jahr

a) Erdwahlgrabstätte einsteilig	55,50 Euro
b) Erdwahlgrabstätte zweisteilig	102,00 Euro
c) Erdwahlgrabstätte mehrsteilig	149,00 Euro
d) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	18,50 Euro
e) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	24,50 Euro
f) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Rasengrabfeld	45,00 Euro
g) Bearbeitungsgebühr für eine Verlängerung	28,50 Euro
h) Erdwahlgrabstätte einsteilig im Rasengrabfeld	158,50 Euro

B. Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen

1. Werktags Montag bis Freitag

a) Benutzung einer Trauerhalle bis 1 Stunde einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	243,50 Euro
b) Benutzung einer Trauerhalle bis 2 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	487,00 Euro
c) Durchführung einer Feierlichen Abschiednahme in einer Trauerhalle bis 0,5 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	122,00 Euro
d) Durchführung einer Stillen Beisetzung mit Angehörigen ohne Bestattungsfeierlichkeiten in einer Trauerhalle bis 0,25 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration und Ein- und Auslass	41,50 Euro
e) Abschiednahme am Sarg im Abschiedsraum	80,50 Euro
f) je zusätzliche 0,25 Stunden zu B1.a bis B1. c	61,00 Euro

2. Samstag an Werktagen

a) Benutzung einer Trauerhalle bis 1 Stunde einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	316,50 Euro
b) Benutzung einer Trauerhalle bis 2 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	633,00 Euro
c) Durchführung einer Feierlichen Abschiednahme in einer Trauerhalle bis 0,5 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	158,50 Euro
d) Durchführung einer Stillen Beisetzung mit Angehörigen ohne Bestattungsfeierlichkeiten in einer Trauerhalle bis 0,25 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration und Ein- und Auslass	54,00 Euro
e) Abschiednahme am Sarg im Abschiedsraum	105,50 Euro
f) je zusätzliche 0,25 Stunden zu B.2.a bis B.2.c	79,50 Euro

C. Bestattungsgebühren

1. Erdbestattung

a) von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr	418,50 Euro
b) von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	184,50 Euro
c) von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr am Samstag	501,50 Euro
d) von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	

am Samstag	221,00 Euro	Bagger	14,39 Euro
2. aufgehoben		Multicar	8,34 Euro
		Motorsäge	5,61 Euro
3. Herrichten eines Urnengrabes bzw. Ausstreuung der Asche			
a) Herrichten eines Urnengrabes bzw. Ausstreuung der Asche	100,50 Euro		
b) Herrichten eines Urnengrabes am Samstag	120,50 Euro		
4. Trägerleistung			
1 Träger	31,00 Euro		
5. Schmücken des Grabes bei			
a) Erdbestattung mit Grabmatten	21,00 Euro		
b) Herrichten eines Urnengrabes mit Grabmatten	12,50 Euro		
d) Erdbestattung mit Naturgrün	105,00 Euro		
e) Herrichten eines Urnengrabes mit Naturgrün	25,00 Euro		
6. Ausbettung			
a) einer Urne	104,50 Euro		
b) eines Sarges	1.278,00 Euro		
7. Schließen des Urnengrabes			
a) Schließen des Urnengrabes	8,50 Euro		
b) Schließen des Urnengrabes am Samstag	10,00 Euro		
8. Kranztransport zwischen Alter Friedhof und Waldfriedhof			
a) Kranztransport	41,50 Euro		
b) Kranztransport am Samstag	50,00 Euro		
D. Gebühren für zusätzliche Leistungen			
1. Urnenversand	20,00 Euro		
2. Erste gärtnerische Anlage einer Grabstätte			
a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem			
6. Lebensjahr	298,00 Euro		
b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendetem			
6. Lebensjahr	131,50 Euro		
c) Erdwahlgrabstätte je Einzelstelle	298,00 Euro		
3. Aufbewahrung eines Sarges oder einer Urne, die nicht auf den Friedhöfen der Landeshauptstadt Schwerin bestattet oder beigesetzt werden, ab 3. Tag pro Tag			
a) Sarg	15,50 Euro		
b) Urne	1,50 Euro		
4. Sonderleistungen, die nicht in der Friedhofsgebühren satzung aufgeführt sind, werden gesondert berechnet.			
E. Verwaltungsgebühren			
1. Genehmigung eines Antrages zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage			
a) stehendes Grabmal		30,50 Euro	
b) liegendes Grabmal		25,00 Euro	
c) Errichtung einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage		25,00 Euro	
2. Genehmigung eines Antrages zur Entfernung eines Grabmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage			
		25,00 Euro	
3. Genehmigung eines Antrages zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges			
		50,50 Euro	
4. Bei Ablehnung eines Antrages E. 1. bis E. 3. werden 75 % der Gebühren erhoben.			
5. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für das Befahren eines Friedhofes mit Kraftfahrzeugen			
a) Tagesgenehmigung		5,00 Euro	
b) Genehmigung für die Dauer von 12 Monaten		36,00 Euro	
Die Erteilung einer Genehmigung für Schwerbehinderte ist gebührenfrei.			
6. Terminvereinbarung und Leistungen für Trauerfeierlichkeiten am Grab			
		50,50 Euro	
7. Erteilung einer Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen			
a) objektbezogen		30,50 Euro	
b) pro Kalenderjahr		100,50 Euro	
8. Urnenannahme			
		22,50 Euro	
9. schriftliche Bearbeitung von Suchanfragen mit Archivarbeit je angefangene halbe Stunde			
		27,50 Euro	
Artikel 2 – Inkrafttreten			
Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.			
Schwerin, den 22.03.2013			

Es gelten folgende Stundensätze

Mitarbeiter Verwaltung lt. KGSt	42,27 Euro	
Gartenarbeiter lt. KGSt	29,18 Euro	Angelika Gramkow
Landschaftsgärtner bzw. Kraftfahrer	33,32 Euro	Oberbürgermeisterin

Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“

13 Schülerinnen und Schüler des Konservatoriums in Bayern mit dabei

Die 31 Schülerinnen und Schüler des Konservatoriums Schwerin können auf ihre Ergebnisse beim Landeswettbewerb „Jugend musiziert“ in Stralsund sehr stolz sein. Alle sind mit einem Preis geehrt worden. Zwölf wurden mit einem 1. Preis und einer Weiterleitung zum Bundeswettbewerb bedacht und ein jugendlicher Begleiter erhielt ebenfalls die begehrte Weiterleitung. Fünf weitere Teilnehmende erhielten einen 1. Preis ohne Weiterleitung, da sie für den Bundeswettbewerb noch zu jung sind. Weitere 13 gingen mit einem 2. Preis nach Hause. Einmal wurde ein 3. Preis vergeben. Erik Jahn erhielt als Klavier-Duopartner die Höchstpunktzahl 25. Von den insgesamt 229 jungen Musikerinnen und Musikern aus Mecklenburg-Vorpommern haben 80 die begehrte „Fahrkarte“ zum Bundeswettbewerb erhalten. Davon werden 13 Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Konservatoriums Schwerin über Pfingsten in Erlangen, Nürnberg und Fürth musikalische Botschafterinnen und Botschafter sein. Dieses sensationelle Ergebnis ist auch ihren Lehrerinnen und Lehrern zu verdanken. Allen, die am Erfolg beteiligt waren, gilt an dieser Stelle ein großes Dankeschön! Nun gehen die Vorbereitungen in die letzte Runde, damit sich



Juliane Wiedersberg (Violoncello)

Foto: Harald Kruse

die Preisträgerinnen und Preisträger auch am Bundeswettbewerb optimal präsentieren können.

Hintergrund:

Vom 16. - 17. März 2013 war die Hansestadt Stralsund Gastgeber des 22. Landeswettbewerbs „Jugend musiziert“ Mecklenburg-Vorpommerns. 229 junge Teilnehmer in 165 Wertungen aus den vier Regionen Mecklenburg-Vorpommerns stellten sich beim großen Landesfinale den elf Fachjürys, die mit 53 Juroren aus verschiedenen Bundesländern besetzt waren.

Das Ergebnis konnte sich hören lassen! 80 Jugendliche haben sich in Stralsund für den Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“ qualifiziert, der vom 17. - 24. Mai 2013 in Erlangen, Fürth und Nürnberg ausgetragen wird. Sie waren in den Kategorien der Solowertungen Streichinstrumente, Akkordeon, Percussion, Mallets und Gesang (Pop) sowie in den Ensemblewertungen Duo Klavier und ein Holz- oder Blechblasinstrument, Klavier-Kammermusik, Vokal-Ensemble, Zupf-Ensemble, Harfen-Ensemble und „Besondere Ensemble Alte Musik“ aufgetreten.

Nordic Walking

Nordic Walking ist ein effizientes Ganzkörpertraining an frischer Luft, welches Sie im 12-wöchigen Kurs auf Freitag, dem 12. April, jeweils von 16.30 bis 18 Uhr absolvieren können. Durch den Einsatz der Stöcke (Arm-Stockarbeit) werden 90 Prozent der Muskulatur trainiert, das Herz-Kreislauf-System aktiviert und ein enorm hoher Energieverbrauch erreicht.

Effektives Nordic Walking löst durch fließende, raumgreifende Bewegungen Verspannungen im Schulter- und Nackenbereich und entlastet Wirbelsäule und Gelenke.

Der Kurs richtet sich an jeden, der unter fachkundiger Anleitung die Grundlagen des Nordic Walking kennen lernen und ausprobieren möchte.

Bitte bringen Sie bequeme, wetterfeste Kleidung mit. Stöcke mit Click & Go System werden gestellt.

Nähere Informationen erhalten Sie telefonisch im KulturInformationsZentrum unter 59127-19 oder 59127-20.

Ihre schriftliche verbindliche Anmeldung schicken Sie bitte an die Volkshochschule, Puschkinstraße 13, 19055 Schwerin oder per Fax 5912722 oder per E-Mail: info-vhs@schwerin.de

Das vollständige Programm ist unter www.vhs-schwerin.de einsehbar.

Fundsachen kommen wieder unter den Hammer

Am 12. April ab 13.00 Uhr ist es wieder so weit: Das städtische Fundbüro versteigert in der Sport- und Kongresshalle alle Fundsachen, die länger als ein halbes Jahr im Fundbüro lagern und für die kein Eigentümer ermittelt werden konnte oder der Finder keinen Anspruch angemeldet hat. Auktionator ist auch in diesem Jahr Axel Dopsloff. Ab 12.00 Uhr können alle Versteigerungsgegenstände in Augenschein genommen und die Bieterkarten erworben werden. Neben ca. 40 Fahrrädern gibt es viele andere Artikel, die von Interesse sein könnten, meint Ramona Klein. „MP3 Player, I-Pod, Digitalkameras, diverse DVD, Bücher, ein Stativ, ein Schlafsack, Dekoration,

Kosmetikartikel, 8 XLR-Kabel, ein Nintendo-Pokemonspiel, ein Akku-bohrschrauber, 1 Bolzenschneider, 3 Kuhfüße, ein Schlauchboot, ein Telefon, viele Sporttaschen mit Inhalt, Federtaschen, Handtaschen mit und ohne Inhalt, Oberbekleidung teilweise neu, 2 Aluleitern, 7 Polsterstühle in relativ gutem Zustand, eine Koffer-raumabdeckung mit 2 Lautsprechern und vieles mehr wartet auf einen neuen Eigentümer“, zählt die Leiterin des Bürgerbüros auf. Es wird auch wieder Schmuck versteigert: mehrere Damen- und Herrenuhren, Ringe und Ohrringe, Halsketten und diverse Schmuckstücke, teilweise Silber- oder Modeschmuck. Die Einnahmen aus



Auch Fahrräder kommen bei der Versteigerung am 12. April unter den Hammer.

der Fundsachenversteigerung von jährlich 2500 bis 3000 Euro kommen

übrigens dem Haushalt der Landeshauptstadt zugute.